

nen Nebenaufwand vertragen. (Hier tritt der Herr Staatsminister Nostitz und Ländendorf in den Saal.) Sie rühren größtentheils, soweit meine Kenntniß davon reicht, aus früheren Jahrhunderten her, aus einer Zeit, wo ein sehr hoher Zinsfuß stattfand, von 5, auch 6 Procent, und nach diesen Erträgen sind auch die Beneficien von den Stiftern bemessen worden. Nun hat es nicht fehlen können, daß in neuerer Zeit, wo der Zinsfuß heruntergegangen ist, auch die Vertheilung der Raten zum Theil sehr hat verkürzt werden müssen. Dazu kommt noch, daß die Ausleihung von Stiftungscapitalien in der That großen Schwierigkeiten unterliegt. Die Schwierigkeit liegt namentlich darin, daß die Verwaltungsbehörden auf die größtmögliche Sicherstellung der Capitalien Rücksicht nehmen müssen, also nicht im Stande sind, jedes Begehren nach Geld zu befriedigen. Dadurch entsteht der mißliche Fall, daß die Stiftungsgelder ohne Verschulden oft längere Zeit müßig liegen bleiben. Sollten nun auch diese Stiftungen noch solche neue Abgaben treffen, wie eben die Stempelabgabe ist, so wird die Unterbringung der Gelder noch mehr erschwert und man käme bei manchen Stiftungen in den Fall, daß man diese stiftungsmäßigen Zwecke, wie dieses ohnedies schon zum Theil leider unter solchen Umständen geschieht, noch weniger zu erfüllen im Stande wäre; und, meine Herren, ich bitte zu bedenken, wen treffen eigentlich diese Verluste? Sie treffen die Armenhäuser, die Hospitäler, Kirchen- und Schuldiener, Wittwen und Waisen und andere Hülfbedürftige. Daher halte ich es für eine Sache der Humanität, daß man nicht nur diese Befreiung bestehen lasse, sondern sie auch allen Stiftungen gewähre. Und ich erlaube mir demnach, einen Antrag an die Kammer zu richten: „Die Kammer möge beschließen, mit der von der hohen Staatsregierung beabsichtigten Aufhebung der Bekanntmachung vom 13. September 1824 insoweit, als dadurch auch die Befreiung der oberlausitzischen Stiftungen von der Stempelimpostabgabe in Wegfall gelangen würde, sich nicht einverstanden zu erklären, sondern sich auszusprechen, daß man im allgemeinen Interesse dieser Institute nicht nur den Fortbestand gedachter Befreiungen, sondern auch die Ausdehnung der letztern auf alle erblandischen milden Stiftungen als nothwendig anerkenne, und deshalb um die Vorlage eines dem entsprechenden Gesetzentwurfes noch während des gegenwärtigen Landtags zu bitten sich veranlaßt sehe“, und ersuche das Präsidium, diesen Antrag zur Unterstützung zu bringen.

Präsident D. Haase: Unterstützt die Kammer diesen Antrag? — Wird nicht hinreichend unterstützt, da sich nur 14 Mitglieder dafür erheben.

Abg. Wieland: Ich hätte bei diesem Abschnitt eine Erinnerung zu machen; ich müßte aber dabei auf eine Thatsache vom vorigen Landtage zurückgehen, nämlich darauf, daß damals zwei Petitionen in der zweiten Kammer der Ständeversammlung

verhandelt wurden, welche im Allgemeinen die Revision der Stempelsteuer verlangten. Nun will ich zugeben, daß bei der gegenwärtigen Berathung dieser Gegenstand im ganz genauen Zusammenhange nicht steht, und ich behalte mir daher vor, bei der Budgetberathung, wo der Stempelimpost von Neuem zur Berathung gelangt, meine Bemerkungen nachzuholen, oder auch nach Befinden in besonderer Schrift an die Kammer gelangen zu lassen.

Präsident D. Haase: Wenn Niemand weiter über diesen Punkt das Wort begehrt, so stelle ich an die verehrte Kammer die Frage: Erklärt sich die Kammer mit der von der Staatsregierung beabsichtigten Aufhebung der von der vormaligen Oberamtsregierung zu Budissin erlassenen Verordnung vom 13. September 1824 einverstanden? — Gegen 1 Stimme Ja.

Der 5. Punkt des Decrets lautet:

5. Den Postschaffnern ist, in Genehmigung ihres, mittelst der ständischen Schrift vom 20. Juni 1840 bevormorteten Gesuchs, anstatt ihres bisherigen, lediglich in Meilengebühren bestandenen Dienst Einkommens, ein nach Altersclassen ansteigender, auch bei Erkrankungsfällen fortdauernder fester Gehalt und, nur als Vergütung für Dienstaufwand während des auswärtigen Dienstes, eine tägliche Auslösung bewilligt worden, welche allein bei unterbrochener Dienstleistung in Wegfall gelangt.

Der Bericht sagt:

Zu 5. Ein von achtzehn Postschaffnern für sich und ihre Standesgenossen eingebrachtes Gesuch hat der vorigen Ständeversammlung Veranlassung zu einer Intercession gegeben in Bezug auf die anomalen Verhältnisse der Postschaffner, welche, obgleich als Staatsdiener anerkannt, doch gegen andere Staatsdiener dadurch zurückgesetzt wären, daß 1) ihr Dienst Einkommen mit ihrem höheren Alter abnähme, während gleichwohl ihre Pensionsabzüge fortwährend nach den bestimmten Normalsummen von ihnen erhoben würden, und 2) sie in Erkrankungsfällen schon nach vierzehn Tagen einen Theil ihres Einkommens an ihre Stellvertreter abgeben mußten. Der Antrag in der ständischen Schrift vom 20. Juni 1840,

Landt. Act. v. 1840, I. Abth. 2. Bd. S. 456 f.

ist dahin gerichtet worden, daß die hohe Staatsregierung sich das Gesuch der Postschaffner um Abstellung der Eingangs gedachten Mißverhältnisse zur nochmaligen Erwägung und thunlichster Berücksichtigung empfohlen sein lassen wolle.

Welchen Erfolg nun diese Empfehlung gehabt hat, geht aus dem Inhalte des allerhöchsten Decrets klar hervor, und die Deputation ist hierunter des gutachtlichen Dafürhaltens,

daß die Kammer mit dem Erfolge der ständischen Verwendung ihre Zufriedenheit erklären möchte.

Präsident D. Haase: Erklärt sich die Kammer mit dem unter Nr. 5 des Decrets angezeigten Erfolge der ständischen Intercession zufriedengestellt? — Einstimmig Ja.

Punkt 6 des Decrets lautet:

6. Der in dem Landtagsabschiede vom 22. Juni 1840 sub II. No. 4. gegebenen vorläufigen Erklärung gemäß ist zwar in Erwägung gezogen worden, ob dem in der ständischen Schrift vom 22. Mai 1840 gestellten Antrage, wegen von Zeit zu Zeit im Gesetz- und Verordnungsblatte vorzunehmender Bekanntmachung gewisser allgemeiner, von den höchsten Verwaltungs-